

Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 71
gesundheitsamt@ddi.so.ch
gesundheitsamt.so.ch

Merkblatt Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung ab Vollendung des 75. Altersjahres für Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens

Gültig ab 1. September 2019

1. Rechtsgrundlage

Gemäss § 13 Abs. 1 Bst. g des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) erlischt die Berufsausübungsbewilligung mit Vollendung des 75. Altersjahres, sofern nicht der ärztliche Nachweis für eine in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreie Berufsausübung erbracht wird. Dieser Nachweis muss alle zwei Jahre erbracht werden.

Personen, die am 1. September 2019 eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübten und über 75 Jahre alt sind und weiterhin tätig sein wollen, müssen bis am 1. März 2020 ein Gesuch um Verlängerung der Bewilligung stellen (§ 65 Abs. 4 GesG). Sofern das Gesuch bzw. die Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden, kann dies zeitliche Verzögerungen in Bezug auf die Ausstellung der Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung zur Folge haben.

2. Grundsätze

- Das Gesuch wird anhand eines standardisierten Formulars eingereicht, zusammen mit einer Checkliste.
- Dem Gesuch ist zwingend ein ärztliches Attest über die psychische und physische Befähigung zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit beizulegen (Formular).
- Das ärztliche Attest kann von jeder Ärztin/jedem Arzt mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Solothurn erbracht werden. Familienangehörige der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers sind ausgenommen. Die Wahl der attestierenden Ärztin/des attestierenden Arztes muss insgesamt nachvollziehbar sein, insbesondere bezüglich Fachrichtung.
- Integraler Bestandteil des Gesuchformulars ist die Angabe zu den geplanten Tätigkeiten. Bei Tätigkeiten mit erhöhten Ansprüchen (z.B. Chirurgie) erfolgt in der Regel eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch in den Räumlichkeiten des Gesundheitsamts. Eine Einladung kann auch erfolgen bei Unklarheiten oder Befunden, die sich aus dem Attest oder anderweitigen Informationen ergeben.

3. Verfügung

Bei positiver Beurteilung wird eine Verfügung betreffend die Verlängerung der Berufsausübungsbewilligung ausgestellt, welche auf zwei Jahre befristet ist.

4. Evaluation

Dieser Ablauf wird laufend überprüft und allenfalls unter Abwägung von Beschwerden und Anregungen aus den verschiedenen Berufsgruppen angepasst.

5. Gebühren

Die Gebühren für die Verlängerung einer Berufsausübungsbewilligung betragen 50 bis 200 Franken.